

Hilfen für Schwangere und Kleinkinder

1. Verfügung

(1) Ausnahmeregelungen im SGB II für Schwangere und Personen, die ihr Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreuen

Regelung in § 9 SGB II

Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Satz 2).

Nach § 9 Abs. 3 findet diese Regelung keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

Das bedeutet also, dass bei einem Kind das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahre betreut, das **Einkommen der Eltern** bei der Berechnung des Lebensunterhalts ihres (schwangeren) Kindes **nicht berücksichtigt werden darf**, obwohl die Eltern mit diesem Kind eine Bedarfsgemeinschaft bilden.

Regelung in § 33 SGB II

Nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 a) und b) geht ein Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht nicht über, wenn die unterhaltsberechtignte Person in einem Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

Das bedeutet, dass Schwangere und Mütter oder Väter, die ihr Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreuen, **keinesfalls auf die Unterhaltsverpflichtung ihrer Eltern verwiesen** und deshalb **Leistungen nach dem SGB II abgelehnt** werden dürfen.

Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft

Grundsätzlich bilden unter 25-jährige unverheiratete Kinder, die im Haushalt der Eltern/eines Elternteils leben, eine Bedarfsgemeinschaft mit diesen/diesem. Das bedeutet, dass das unter 25-jährige Kind während der Schwangerschaft 80 % der Regelleistung erhält. Das Einkommen/Vermögen der Eltern darf aber wie oben dargestellt nicht beim Lebensunterhalt berücksichtigt werden.

Sobald das (Enkel-)kind geboren ist, bildet das unter 25-jährige Kind eine **eigene Bedarfsgemeinschaft mit seinem Kind** und gehört nicht mehr der Bedarfsgemeinschaft der Eltern/des Elternteils an. Das bedeutet, dass ab der Geburt des (Enkel-)kindes der Mutter/dem Vater des Kindes **100 % der Regelleistung** zu gewähren sind. Befindet sich im Haushalt der Eltern/des Elternteils auch noch die Partnerin/der Partner der Tochter/des Sohnes, sind 90 % der Regelleistung zu gewähren.

Mehrbedarf für Schwangere und werdende Mütter

Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche gezahlt. Es genügt dazu in A2LL den voraussichtlichen Entbindungstermin einzugeben. Der Zeitpunkt ab dem der Mehrbedarf zu gewähren ist, wird dann automatisch berechnet.

Mehrbedarf für Alleinerziehende

Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für den Mehrbedarf vorliegen, wenn die volle Regelleistung gezahlt wird. Also auch unter 25-jährige Kinder, die ohne einen Partner mit ihrem Kind im Haushalt ihrer Eltern/ihres Elternteils leben, erhalten den Mehrbedarf für Alleinerziehende.

Besonderheiten für Studierende und Auszubildende

Auch Studierende und Auszubildende, die aufgrund § 7 Abs. 5 SGB II (Ausbildung ist dem Grunde nach förderungsfähig) von Leistungen ausgeschlossen sind, erhalten

- den Mehrbedarf für Schwangere,
- den Mehrbedarf für Alleinerziehende,
- die Regelleistung für das Kind und
- die unter 2. aufgeführten einmaligen Leistungen,

da es sich dabei nicht um sogenannten „ausbildungsbedingten“ Bedarf handelt.

Der Kinderbetreuungszuschlag nach BAföG

Nach § 14b BAföG erhöht sich der Bedarf an Ausbildungsförderung um monatlich 113 € für das erste und 85 € für jedes weitere Kind für Auszubildende, die mit mindestens einem Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben ("Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind"). Dieser Zuschlag deckt keinen der in § 21 Abs. 3 SGB II umfassten Bedarfe ab. Demnach ist der Alleinerziehendenmehrbedarf bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann zu gewähren, wenn ein Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG in die Berechnung der Ausbildungsförderung einbezogen worden ist.

(2) Gewährung von einmaligen Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt werden folgende Beihilfen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II gewährt:

Schwangerschaftsbekleidung	128,00 €
Erstlingsausstattung (Bekleidung 0-6 Monate)	127,50 €
Kinderwagen (gebraucht)	77,00 €
Kopfkissen für Kinder	7,75 €
Deckbett für Kinder	17,30 €
Bettwäsche für Kinder	10 €
Spannbettlaken	6 €
Babybadewanne	10 €
Wickelauflage	20 €
Kinderbett 70 x 140 cm komplett	79,50 €
Kleiderschrank	60,00 €

Daneben wird für den zweiten Teil der **Erstlingsausstattung (Bekleidung 7-12 Monate)** eine Beihilfe von **127,50 €** gewährt.

Über den Antrag auf Schwangerschaftsbekleidung und die Erstausrüstung bei Geburt sollte möglichst **zeitnah nach Antragstellung entschieden** werden, da die Schwangere um eine Beihilfe der Bundesstiftung erhalten zu können (siehe dazu unter 3.), einen Bescheid über die gewährten einmaligen Leistungen vorlegen muss.

Die Beihilfe für die Erstausrüstung für das Baby sollte **drei Monate vor der Geburt ausgezahlt** werden, damit der Schwangeren noch genug Zeit bleibt, die Gegenstände einzukaufen.

(3) Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Schwangere Alg. II-Bezieherinnen erhalten eine einmalige Unterstützung der Bundesstiftung **von bis zu 250 €** je Kind. Diese Unterstützung muss über die Schwangerschaftsberatungsstellen beantragt werden und ist gegenüber den Leistungen des § 23 Abs. 3 SGB II **nachrangig**. Das bedeutet, dass die Schwangere einen Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II vorlegen muss. Die Leistungen der Bundesstiftung **dürfen nicht auf die SGB II-Leistungen angerechnet werden**.

(4) Aufgaben der Schwangerschaftsberatungsstellen

Nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetzes sind die Schwangerschaftsberatungsstellen verpflichtet, die Schwangere auch bei der **Geltendmachung von Ansprüchen zu unterstützen**.

Nach § 5 dieses Gesetzes umfasst die Beratung jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und **juristische Information**, die **Darlegung der Rechtsansprüche** für Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solche, die die Fortführung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern.

Aufgabe der Schwangerschaftsberatungsstellen ist es also auch, die Schwangere über die Leistungen nach dem SGB II zu informieren und sie bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu unterstützen.

In Mannheim gibt es drei Schwangerschaftsberatungsstellen:

Evangelische Kirche in Mannheim, **Diakonie**

C 3, 5-6

68159 Mannheim

Tel.: 0621/159 300

Fax: 0621/159 93 63

E-Mail: schwanger@diakonie-mannheim.de

pro familia

M 2, 14

68161 Mannheim

Tel.: 0621/27720

Fax: 0621/122 30 14

E-Mail: mannheim@profamilia.de

Sozialdienst katholischer Frauen

B 5, 3-4

68159 Mannheim

Tel.: 0621/120 80 0

E-Mail: beratung@skf-mannheim.de

- (5) Die Regelungen gelten ebenso für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII mit dem einzigen Unterschied, dass unverheiratete Kinder nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern/ihrem Elternteil bilden.

2.